

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 23. Oktober 2006 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Emil Bischofberger
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 13.30 - 17.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 26. Juni 2006	2
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde)	3
4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)	3
5. Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)	4
6. Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gesetzes über die Zivilprozessordnung, des Anwaltsgesetzes und des Gesetzes über die Strafprozessordnung	8
7. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie Aufhebung der Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung)	13
8. Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band II der Gesetzessammlung	13
9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischereiverordnung (FischV)	17
10. Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur Anregung von Tobias Ebnetter an der Landsgemeinde vom 30. April 2006	20
11. Geschäftsbericht 2005 / Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.	20
12. Landrechtsgesuche	21
13. Mitteilungen und Allfälliges	22

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Keine

Absolutes Mehr: 25

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste wird gutgeheissen.

2.

Protokoll der Session vom 26. Juni 2006

In den dem Protokoll angefügten Beschlüssen ist der Art. 11 der Verordnung über Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge im Sinne des Antrages von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, auf S. 19 des Protokolles wie folgt zu präzisieren:

"Beiträge werden nach Vorliegen *und* erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung..."

Weitere Änderungen werden nicht beantragt; das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

3.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde)**

Referent: Landammann Bruno Koster
33/1/2006: Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster weist im Rahmen des Eintretens darauf hin, die Vorlagen 33/1/2006 "Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde" und 34/1/2006 "Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)" würden in einer gemeinsamen Botschaft der Standeskommission vorgelegt. Somit würden auch die beiden Vorlagen zusammen vorgestellt.

Dem Antrag erwächst keine Opposition.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

Gemäss Verfassung ist eine zweite Lesung zwingend.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde) in erster Lesung wie vorgelegt ohne Gegenstimme gutgeheissen.

4.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)**

Referent: Landammann Bruno Koster
34/1/2006: Antrag der Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Grossrat Rolf Bischofberger, Oberegg, verweist auf eine Diskrepanz zwischen dem Landsgemeindebeschluss (Ziff. I.) und den Ausführungen in der Botschaft. Dessen Antrag, in Ziff. I. den Ausdruck "Abs. 2" in "Abs. 3" abzuändern, wird vom Grossen Rat stillschweigend gutgeheissen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

Gemäss Verfassung ist eine zweite Lesung zwingend.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte) mit der gutgeheissenen Änderung in erster Lesung ohne Gegenstimme gutgeheissen.

5.**Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
25/1/2006: Antrag Standeskommission
25/1/2006: Antrag Kommission für Wirtschaft
25/1/2006: Zusatzantrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Grossrat Kurt Rusch, Gonten, verweist auf die Regelung in Art. 10 Abs. 2, gemäss welcher der von der ersten Beteiligtenversammlung zu wählenden vorbereitenden Kommission auch nicht beteiligte Grundeigentümer angehören können. Dadurch könne es bei Abstimmungen in der Kommission zu Pattsituationen kommen. Er regt daher an, es solle in der Kommission auch

diesen Personen das Stimmrecht zugestanden werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller vertritt die Meinung, sämtliche Mitglieder der vorbereitenden Kommission hätten im Rahmen der Entscheidungsfindung innerhalb der Kommissionsarbeit ein Stimmrecht. Wenn es in der zweiten Beteiligtenversammlung um die Gründung der Flurgenossenschaft gehe und über Belange der Flurgenossenschaft entschieden werde, könne der nicht beteiligte Grundeigentümer als Nichtmitglied der Flurgenossenschaft nicht mitentscheiden. Eine Pattsituation bei der Abstimmung über die Gründung der Flurgenossenschaft anlässlich der zweiten Beteiligtenversammlung werde in den allermeisten Fällen auch dadurch vermieden, da das zusätzliche Kriterium der beteiligten Fläche mitberücksichtigt werden müsse.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten, zieht nach diesen Ausführungen von Landeshauptmann Lorenz Koller seinen Antrag zurück.

Art. 11 - 12

Keine Bemerkungen.

Art. 13

Grossrat Albert Streule, Appenzell, weist auf den Konflikt der Interessen des Tourismus und des Naturschutzes hin, womit sich die Frage allfälliger Beschränkungen der Anzahl der Fahrten auf Flurstrassen auf touristisch viel begangenen Gegenden oder in Naturschutzgebieten stelle. Er beantragt die Ergänzung von Art. 13 mit folgendem Satz:

"... Die Standeskommission legt entsprechende Minimalbedingungen fest. Sie stellt sicher, dass den Anliegen des Naturschutzes und des Tourismus gebührend Rechnung getragen wird."

Im Rahmen einer längeren Diskussion wird darauf hingewiesen, dass den Anliegen des Naturschutzes allein schon aufgrund des Bundesrechts, im vorliegenden Fall insbesondere aufgrund der Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung, Rechnung getragen werde.

Grossrat Albert Streule, Appenzell, weist auf die laufend zunehmenden Konflikte hin. Seinen Antrag zieht er zugunsten der Anregung, auf die zweite Lesung die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Abschwächung dieses Konfliktes im Flurgenossenschaftsgesetz zu prüfen, zurück. Landeshauptmann Lorenz Koller sichert eine entsprechende Prüfung zu.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, wünscht eine Regelung über die Kennzeichnung der Fahrberechtigten auf den einzelnen Flurstrassen. Die Standeskommission nimmt dieses Gesuch zur Prüfung entgegen, wobei gleichzeitig auch eine Regelung allfälliger Rechte und Pflichten nicht an einer bestimmten Flurgenossenschaft Beteiligter geprüft werden soll.

Art. 14 - 15

Keine Bemerkungen.

Art. 16

Die WiKo beantragt den Ersatz von Art. 16 Abs. 4 durch folgenden neuen Wortlaut:

"⁴Wird der Ausführungsbeschluss gefasst, hat die Versammlung über die Statuten abzustimmen und aufgrund derselben die entsprechenden Organe zu wählen, welche die weitere Durchführung des Unternehmens veranlassen. In die Organe können auch nichtbeteiligte Grundeigentümer gewählt werden."

Die WiKo beantragt, auch in Art. 16 Abs. 5 den Ausdruck "Kommission" durch "Organe" zu ersetzen.

Der Grosse Rat heisst die Anträge der WiKo betreffend die Abänderung von Art. 16 Abs. 4 und 5 stillschweigend gut.

Art. 17 - 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22 - 23

Antrag WiKo:

Der bisherige Art. 22 wird zu Art. 23 und der bisherige Art. 23 zu Art. 22.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo betreffend Umkehrung der Reihenfolge der bisherigen Art. 22 und 23 diskussionslos und stillschweigend gut.

Art. 24

Antrag WiKo zu Art. 24 Abs. 1:

Der Ausdruck "... sowie weitere Beschwerden..." soll durch "... sowie weiteren Beschwerden..." ersetzt werden.

Der Antrag der WiKo zu Art. 24 Abs. 1 wird stillschweigend gutgeheissen.

Art. 25

Keine Bemerkungen.

Art. 26

Antrag WiKo zu Art. 26 Abs. 2:

Der Ausdruck "... nach, sind sie vom Departement..." soll durch "... nach, sind diese vom Departement..." ersetzt werden.

Der Antrag der WiKo betreffend Änderung von Art. 26 Abs. 2 wird vom Grossen Rat stillschweigend angenommen.

Art. 27 - 31

Keine Bemerkungen.

Art. 32

Antrag WiKo:

Der Ausdruck "Flurgenossenschafter" in Abs. 1 und 2 soll durch "Genossenschafter" ersetzt werden.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, ersucht die Standeskommission zuhänden der zweiten Lesung um Prüfung einer Ergänzung von Art. 32 mit folgender Bestimmung:

"Anstelle oder in Ergänzung zum Unterhaltssperimeter kann die Flurgenossenschaft verursachergerechte Beiträge einziehen."

In der Begründung weist Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, auf den Wortlaut von Art. 32 Abs. 1 hin, gemäss welchem die Schätzungskommission einen Unterhaltssperimeter festzulegen hat. Mit dieser Regelung sei die Flurgenossenschaft nicht frei, rasch zu reagieren, sondern müsse jeweils die Schätzungskommission beauftragen.

Landeshauptmann Lorenz Koller nimmt die von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, vorgeschlagene Ergänzung von Art. 32 zur Prüfung zuhänden der zweiten Lesung entgegen. Dabei werde die Standeskommission insbesondere die Frage prüfen, ob es der Kommission der Flurgenossenschaft überlassen werden soll, nebst dem Unterhaltssperimeter Verursacherbeiträge einzuziehen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Wiko betreffend Ersatz des Ausdruckes "Flurgenossenschafter" durch "Genossenschafter" in Art. 32 Abs. 1 und 2 stillschweigend gut.

Art. 33

Aufgrund einer Anfrage von Grossrat Kurt Rusch, Gonten, wird Landeshauptmann Lorenz Koller auf die zweite Lesung hin abklären, ob gemäss dem letzten Satz von Art. 33 Abs. 2 der Antragsteller den abweisenden Beschluss der Flurgenossenschaftsversammlung betreffend Änderung des Unterhaltssperimeters erstinstanzlich beim Bezirksrat oder bei der Standeskommission anzufechten hat.

Art. 34

Antrag WiKo:

Der Ausdruck "erstinstanzlich" in Art. 34 Abs. 2 zweitletzter Satz ist zu streichen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo betreffend Streichung des Ausdruckes "erstinstanzlich" in Art. 34 Abs. 2 zweitletzter Satz stillschweigend gut.

Art. 35

Keine Bemerkungen.

Art. 36

Auf eine entsprechende Anfrage von Grossrat Josef Manser, Rüte, was mit noch vorhandenem Genossenschaftsvermögen geschehe, wenn eine Flurgenossenschaft durch Abtretung der Strasse an den Bezirk aufgelöst werde, ergibt sich eine längere Diskussion, ohne dass konkrete Anträge auf Abänderung von Art. 36 gestellt werden.

Art. 37 - 46

Keine Bemerkungen.

Art. 47

Zusatzantrag Standeskommission:

Art. 47 Abs. 1 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"¹Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde, Art. 28 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, in Kraft."

Der Zusatzantrag der Standeskommission betreffend Ergänzung von Art. 47 Abs. 1 wird vom Grossen Rat stillschweigend gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über die Flurgenossenschaften mit den beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimme in erster Lesung gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

6.**Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gesetzes über die Zivilprozessordnung, des Anwaltsgesetzes und des Gesetzes über die Strafprozessordnung**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
27/29/31/1/2006: Antrag Standeskommission
27/29/31/1/2006: Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
27/1/2006: Zusatzantrag Standeskommission

Einleitend weist Grossrat Bruno Ulmann darauf hin, es handle sich bei den Revisionen des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gesetzes über die Zivil-

prozessordnung, des Anwaltsgesetzes und des Gesetzes über die Strafprozessordnung um Korrekturen und Verbesserungen, die materiell nicht sehr ins Gewicht fallen würden. Die fünf Landsgemeindebeschlüsse würden in Anlehnung an das Vorgehen bei der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung in einer gemeinsamen Botschaft erläutert. Über die betreffenden Beschlüsse werde jedoch getrennt beraten und abgestimmt.

6.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Antrag ReKo zu Art. 13 Abs. 3:

Am Schluss des Wortlautes von Art. 13 Abs. 3 ist ein Punkt setzen.

Der Grosse Rat heisst diese formelle Korrektur in Art. 13 Abs. 3 stillschweigend gut.

Antrag ReKo zu Art. 13 Abs. 5:

Der zweite Satz von Art. 13 Abs. 5 ist zu streichen.

Zusatzantrag Standeskommission:

Der Art. 13 Abs. 5 ist gemäss der Vorlage der Standeskommission zu verabschieden.

In einer einlässlichen Diskussion werden sowohl der Antrag der ReKo als auch der Antrag der Standeskommission von mehreren Votanten unterstützt. Grossrat Hans Büchler beantragt im Sinne eines Kompromisses folgenden Wortlaut von Art. 13 Abs. 5:

"⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldungstabellen der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest. Bei Differenzen entscheidet der Grosse Rat."

In einer ersten Abstimmung unterliegt der Antrag der ReKo betreffend Streichung des zweiten Satzes in Art. 13 Abs. 5 mit 15 Stimmen dem Zusatzantrag der Standeskommission betreffend Beibehaltung des beantragten Wortlautes von Art. 13 Abs. 5 mit 22 Stimmen.

In einer zweiten Abstimmung wird der von Grossrat Hans Bächler vorgeschlagene Wortlaut von Art. 13 Abs. 5 mit 36 Stimmen gutgeheissen, demgegenüber entfallen auf den Antrag der Standeskommission 9 Stimmen.

Ziff. II.

Antrag ReKo:

Aufhebung des bisherigen Art. 40 Abs. 3 und Ersatz durch folgenden neuen Wortlaut:

"³Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird vom zuständigen Gerichtspräsidenten ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt."

Zusatzantrag Standeskommission:

Aufhebung des bisherigen Art. 40 Abs. 3 und Ersatz durch folgenden neuen Wortlaut:

"³Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt."

In der Abstimmung unterliegt der Antrag der ReKo mit 15 Stimmen dem von der Standeskommission als Zusatzantrag eingebrachten Wortlaut von Art. 40 Abs. 3, auf welchen 31 Stimmen entfallen.

Mit dieser als Ziff. II. zusätzlich aufgenommenen Änderung werden die bisherigen Ziff. II. und III. zu Ziff. III. und IV.

Ziff. II. - III. (neu Ziff. III. - IV.)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit den beschlossenen Änderungen einstimmig in erster Lesung gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

6.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom Grossen Rat wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

6.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Anträge ReKo:

Ersatz des Wortlautes "Art. 121" im ersten Halbsatz von Ziff. II. des Antrages der Standeskommission durch den Wortlaut "Art. 121 Abs. 1".

Ergänzung des zweiten Halbsatzes von Ziff. II. mit der Absatzzahl 1.

Die Anträge der ReKo betreffend Ergänzung der Ziff. II. des Landsgemeindebeschlusses werden vom Grossen Rat stillschweigend gutgeheissen.

Ziff. III. - IV.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Der Grosse Rat heisst den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

6.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Anwaltsgesetzes (AnwG)

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Anwaltsgesetzes (AnwG) wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

6.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Antrag ReKo:

Ersatzlose Streichung des zweiten Satzes "Der Entscheid ist zu begründen." in Ziff. II.

Der Grosse Rat heisst die von der ReKo beantragte Änderung in Ziff. II. des Beschlusses stillschweigend gut.

Ziff. III. - VI.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) mit der beschlossenen

Änderung mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

7.

Grossratsbeschluss betreffend die Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie Aufhebung der Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung)

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
35/1/2006: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - IV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie Aufhebung der Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung) ohne Gegenstimme verabschiedet.

8.

Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band II der Gesetzessammlung

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
36/1/2006 Antrag Standeskommission
36/1/2006 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs (GS 351)

Keine Bemerkungen.

Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs (GS 352)

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung der Kantone ZH, GL, SH, AR, AI, SG, GR und TG über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen sowie Versorgungen (GS 361)

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss über die Abtretung des Kapuzinerklosters in Appenzell und die Regelung der staatlichen Leistungen an den Unterhalt des Klosters (GS 407)

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (GS 413)

Antrag ReKo:

Ersatz des Ausdruckes "durch den grossen Rat" im neuen Art. 2 Abs. 2 durch den Ausdruck "durch den Grossen Rat".

Der Grosse Rat heisst die von der ReKo beantragte redaktionelle Änderung in Art. 2 Abs. 2 stillschweigend gut.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Schulkoordination (GS 416)

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend die Unterzeichnung des Ostschweizerischen Schulabkommens (GS 418)

Keine Bemerkungen.

Schulverordnung (SchV) (GS 423)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Erwachsenenbildung (GS 447)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Berufsbildung (VBB) (GS 452)

Keine Bemerkungen.

Gymnasialverordnung (GymVO) (GS 460)

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Kulturgesetz (GS 472)

Keine Bemerkungen.

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 28. September 1962 über das Filmwesen (Filmgesetz) (GS 479)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (GS 481)

Antrag ReKo:

Ersatz des bisherigen Art. 41 Abs. 4 durch folgenden Wortlaut:

"⁴Die Aufwendungen des Kantons und der Bezirke werden gemäss Art. 25 der Strassenverordnung (StrV) gedeckt."

Der Grosse Rat heisst den von der ReKo beantragten neuen Wortlaut von Art. 41 Abs. 4 dieser Verordnung (GS 481) stillschweigend gut.

Verordnung zum Tierschutzgesetz (GS 486)

Keine Bemerkungen.

Sportverordnung (SportV) (GS 492)

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Polizeigesetz (PoIV) (GS 500a)

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit (GS 503)

Antrag ReKo:

Ersatz des Ausdruckes "durch den grossen Rat" im neuen Art. 2 Abs. 2 durch den Ausdruck "durch den Grossen Rat".

Der Grosse Rat heisst die von der ReKo beantragte redaktionelle Änderung in Art. 2 Abs. 2 stillschweigend gut.

Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit (GS 504)

Keine Bemerkungen.

Verordnung betreffend die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen (GS 507)

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) (GS 511a)

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbe Polizei (GS 521a)

Keine Bemerkungen.

Vollziehungsverordnung über die Ausübung des Handels mit Wein (GS 522)

Keine Bemerkungen.

Verordnung betreffend die Preiskontrolle und die Bekanntgabe von Preisen (GS 524)

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (GS 525)

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (GS 546)

Keine Bemerkungen.

Verordnung betreffend explosionsgefährliche Stoffe (GS 548)

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (VWPE) (GS 551)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die kantonale Rechtspflege in Militärversicherungssachen (GS 552)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (GS 572)

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band II der Gesetzessammlung mit den beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimme gut.

9.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischereiverordnung (FischV)**

Referent: Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo
Departementvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
32/1/2006: Antrag Standeskommission
32/1/2006: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie,
Raumplanung, Umwelt
32/1/2006: Zusatzantrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Zusatzantrag Standeskommission:

Streichung des Ausdruckes "für Jugendliche" in der von der Standeskommission ursprünglich beantragten neuen lit. e von Art. 2 Abs. 1 FischV.

Der Grosse Rat stimmt dem Zusatzantrag der Standeskommission betreffend den neuen Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 lit. e FischV oppositionslos zu.

Ziff. II. - III.

Keine Bemerkungen.

Ziff. IV.

Zusatzantrag Standeskommission:

Ersatz des bisherigen Art. 9 Abs. 2 FischV durch folgenden Wortlaut:

"²Personen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels müssen das 18. Altersjahr vollendet haben und im Besitz eines Fähigkeitsausweises eines Kantons oder des Schweizerischen Sportfischerbrevets oder eines gleichwertigen ausländischen Ausweises sein. Hiervon ausgenommen sind Personen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2006 mindestens ein Patent erworben haben."

Antrag Grossrat Josef Schmid, Schwende:

Ersatz der Ausdrücke "kantonalen Fähigkeitsausweis" in dem von der Standeskommission beantragten neuen Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 durch den Wortlaut "kantonalen Ausweis".

In einer ersten Abstimmung heisst der Grosse Rat den von der Standeskommission im Zusatzantrag beantragten neuen Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 gut.

In einer weiteren Abstimmung unterliegt der von Grossrat Josef Schmid beantragte neue Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 mit 13 Stimmen gegenüber dem von der Standeskommission beantragten Wortlaut, auf welchen 28 Stimmen entfallen.

Ziff. V.

Keine Bemerkungen.

Ziff. VI.

Zusatzantrag Standeskommission:

Ersatz des Wortlautes des von der Standeskommission ursprünglich vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 2 durch folgenden Wortlaut:

"²Personen, welche nicht über ein eigenes Patent verfügen, dürfen unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers mit dessen Angelrute den Fischfang ausüben."

Von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, werden Bedenken angemeldet, dass ein Patentinhaber den beantragten Wortlaut von Art. 12 Abs. 2 derart weit auslegen könnte, dass ein Dritter mit einer zweiten Angelrute gleichzeitig fischen könnte, ohne dass der Dritte dauernd überwacht werden könnte. Er wünscht daher eine Regelung, damit keine Person ohne Patent unbeaufsichtigt den Fischfang ausüben kann.

Bauherr Stefan Sutter teilt die Bedenken von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nicht und hält diese als unbegründet, da nach dem klaren Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 FischV der Patentinhaber nur mit einer Angelrute fischen dürfe und er diese Angelrute dauernd zu überwachen habe.

Nach gewalteter Diskussion stimmt der Grosse Rat dem Zusatzantrag der Standeskommission zu Art. 12 Abs. 2 ohne Gegenstimme zu.

Ziff. VII.

Antrag BauKo:

Ersatzlose Streichung des von der Standeskommission beantragten Art. 23 Abs. 3.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der BauKo betreffend ersatzloser Streichung des von der Standeskommission beantragten Art. 23 Abs. 3 ohne Diskussion stillschweigend zu.

Ziff. VIII.

Keine Bemerkungen.

Ziff. IX.

Antrag BauKo:

Streichung des von der Standeskommission beantragten Art. 24 Abs. 1.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo betreffend Streichung des vorgesehenen neuen Art. 24 Abs. 1 FischV diskussionslos gut.

Ziff. X.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XI.

Zusatzantrag Standeskommission:

Ersetzen des bestehenden Art. 29 Abs. 2 FischV durch folgenden neuen Wortlaut:

"²Jegliches Besatzmaterial darf nur mit Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung in öffentliche Gewässer eingesetzt werden. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Fische eingesetzt werden."

Antrag Grossrat Herbert Wyss, Rüte:

Streichung des Ausdruckes "grundsätzlich" im Zusatzantrag der Standeskommission zu Art. 29 Abs. 2 FischV.

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat sowohl dem Zusatzantrag der Standeskommission als auch dem Antrag von Grossrat Herbert Wyss zu Art. 29 Abs. 2 FischV mit grossem Mehr zu.

Ziff. XII.

Zusatzantrag Standeskommission:

Ergänzung der Revisionsvorlage mit einer Ziff. XII. mit folgendem Wortlaut:

"Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft."

Der Grosse Rat heisst den Zusatzantrag betreffend Ergänzung der Revisionsvorlage mit einer Ziff. XII. diskussionslos gut.

Im Rahmen des Rückkommens präzisiert Bauherr Stefan Sutter auf Anfrage von Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, dass die im neuen Art. 23a FischV statuierte Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Fischzuchtanlagen nicht von deren Umfang abhängen, sondern gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung für alle Anlagen Gültigkeit habe.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischereiverordnung mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

10.**Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur Anregung von Tobias Ebneter an der Landsgemeinde vom 30. April 2006**

Referent: Landammann Bruno Koster
26/1/2006: Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster fasst die Überlegungen der Standeskommission zu der an der Landsgemeinde vom 30. April 2006 von Tobias Ebneter gemachten Anregung zusammen. Dieser habe eine Änderung der Kantonsverfassung mit dem Ziel beantragt, dass bei einem Nachvollzug geänderter Bundesgesetze, bei welchen der Kanton im Allgemeinen und die Landsgemeinde im Speziellen nichts zu sagen habe, entsprechende Gesetzesvorlagen künftig nicht mehr der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt werden müssten. Die Standeskommission beantrage dem Grossen Rat, dieser Anregung nicht Folge zu leisten. Vielmehr seien wie bisher alle materiellen und auch formellen Änderungen von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen zwingend der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Eintreten ist obligatorisch.

Das Wort zum Bericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat fasst ohne Gegenstimme den Beschluss, dass wie bisher alle materiellen und auch formellen Änderungen von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen zwingend der Landsgemeinde zu unterbreiten sind.

11.**Geschäftsbericht 2005 der Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebneter
37/1/2006: Antrag Standeskommission

Eintreten ist obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2005 der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis. Dem Antrag der Aufsichtskommission, die Höhe der Kinderzulagen sowie den Beitragssatz für das Jahr 2007 unverändert zu belassen, stimmt der Grosse Rat mit grossem Mehr zu. In einer weiteren Abstimmung wird dem Bericht der Familienausgleichskasse ohne Gegenstimme die Genehmigung erteilt.

12.

Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
38/1/2006: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- **Primorac-Cuskovic Ivan**, geb. 21.11.1971 Bosnien-Herzegowina, kroatischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Primorac-Cuskovic Slavica**, geb. 02.03.1967 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Primorac Josipa**, geb. 26.09.1993, und **Primorac Iva**, geb. 28.03.1998, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell.
- **Hasanovic Advija**, geb. 14.04.1989 Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Bahnhofstrasse 11, 9050 Appenzell.
- **Barucic Amela**, geb. 22.02.1989 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Ronis 2, 9050 Appenzell.
- **de Veer Dennis**, geb. 03.08.1982 in Appenzell, niederländischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gschwendes 4, 9050 Appenzell.
- **Lenhard Charlotte**, geb. 07.05.1964 in Uzwil, von Thayngen/SH, sowie ihrer Tochter **Lenhard Ylenia**, geb. 18.11.2001, wohnhaft Rässengüetli 20, 9050 Appenzell.
- **Gächter Magnus**, geb. 24.02.1980 in Grabs, von Oberriet-Holzrhode/SG, ledig, wohnhaft Dorfstrasse 26, 9054 Haslen.

Im Weiteren hat der Grosse Rat den nachfolgenden Personen, denen bereits das Gemeindebürgerrecht von Oberegg zugesichert worden ist, das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Ibraimi-Vllasalija Sefik**, geb. 02.10.1963 in Mazedonien, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seiner Ehefrau **Ibraimi-Vllasalija Zejnije**, geb. 15.06.1966 im Kosovo, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder **Ibraimi Arian**, geb. 07.11.1992, **Ibraimi Besa**, geb. 04.06.1994, und **Ibraimi Zana**, geb. 04.06.1994, wohnhaft Dorfstrasse 22, 9413 Oberegg.

13.**Mitteilungen und Allfälliges**

Unter diesem Traktandum ergehen folgende Mitteilungen bzw. werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Säckelmeister Paul Wyser informiert über die Schlussabrechnung des Festspieles "Ueli Rotach", welche einen Überschuss von Fr. 45'507.-- ausweist. Der Betrag wird für zehn Jahre in einen Fonds für zukünftige ähnliche Projekte gelegt.
- Landesfährnich Melchior Looser orientiert über das geplante weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der von der Standeskommission per Ende November 2006 ausgesprochenen Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Staatsanwältin Dr. Jacqueline Jüstrich.
- Grossrat Walter Messmer, Appenzell, ersucht Säckelmeister Paul Wyser, bei der Steuerverwaltung Appenzell I.Rh. darauf hinzuwirken, dass sämtlichen Behinderten und IV-Bezügern zusammen mit der Steuererklärung ein Informationsblatt darüber abgegeben wird, welche spezifischen Abzüge diese von ihren Einkünften geltend machen können.
- Landammann Bruno Koster orientiert aufgrund einer Anfrage von Grossrat Rolf Inauen, Haslen, über den Planungsstand der von den Appenzeller Bahnen angestrebten Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen.
- Grossrat Walter Messmer, Appenzell, nimmt die seitens der Behörden sehr effizient gehaltene Schliessung des Kiesbruches Klus zum Anlass, um auf zahlreiche, anstehende Schliessungen von Kiesbrüchen, bei welchen die Bewilligung abgelaufen ist, hinzuweisen.

9050 Appenzell, 3. November 2006

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser